

1. **Rechtsgrundlage**

Diese Kostenordnung ist Ausführungsbestimmung des § 21 der Satzung des DVG Landesverbandes Weser-Ems.

2. **Allgemein**

Basierend auf der DVG-Kostenordnung und diese ergänzend, gibt sich der DVG LV Weser-Ems für sich und seine angeschlossenen Mitgliedsvereine diese Kostenordnung. Die Höhe der Tagegelder und Fahrtkosten entsprechend der Kostenordnung des DVG.

3. **Anspruchsberechtigte**

- a. Mitglieder des geschäftsführenden LV-Vorstandes
- b. Leistungsrichter des DVG
- c. Mitglieder des LV-Ehrenrates
- d. Sonstige Personen, die im Auftrag des LV tätig werden
- e. Mitglieder des Landesverbandes
- f. Ausrichter von LV-Veranstaltungen
- g. Entsprechend der Prüfungsordnung notwendiges Personal

4. **Mitglieder des geschäftsführenden LV-Vorstandes**

- a. Mitglieder des geschäftsführenden LV-Vorstandes erhalten eine jährliche Pauschale in Höhe von 100 Euro.
- b. Bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Landesverbandes erhalten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Fahrtkosten sowie die Erstattung von Getränken und Speisen.
- c. Bei Veranstaltungen, die durch diese Kostenordnung erfasst werden, erhält der Vorsitzende ein Tagegeld und die Kostenerstattung für die Fahrtkosten. Ist der Vorsitzende verhindert, ernannt dieser nach Möglichkeit einen Vertreter.
- d. Die Kosten von erforderlichen Fachausschusssitzungen und Versammlungen und Sitzungen des DVG werden vom LV getragen; hierzu zählen Tagegeld, Verpflegungspauschale und Fahrtkosten sowie Übernachtungskosten.
- e. Fordert ein Verein die Unterstützung des Landesverbandes an, so werden die Kosten (Tagegeld und Fahrtkosten) vom LV ausgelegt und dem Verein in Rechnung gestellt.

5. **Veranstaltungen**

Von dieser Kostenordnung werden folgende Veranstaltungen erfasst:

- a. Landessiegerprüfungen
- b. Mannschaftswettkämpfe, die auf Grund eines vom LV geschlossenen Vertrages begründet sind
- c. Bundessiegerprüfungen
- d. Jugendveranstaltung des LV

6. **Landessiegerprüfungen**

- a. Die Meldegebühr der Teilnehmer erhält der ausrichtende Mitgliedsverein.
- b. Der Ausrichter erhält eine Pauschale in Höhe von **150 Euro (vorher 75 Euro)** für Ehrengaben.
- c. Der LV übernimmt die Kosten (Tagegeld und Fahrtkosten **sowie erforderliche Übernachtungskosten**) für notwendiges Personal, dass sich aus der PO ergibt. **Die Kostenübernahme ist auf die Veranstaltungstage begrenzt. Beträgt die Anreise mehr als 100 km, ist die Anreise am Vortag möglich und wird erstattet (Tagegeld und Fahrtkosten sowie erforderliche Übernachtungskosten).**

- d. Die Kosten für Verzehr der vorgenannten Personen werden dem Ausrichter als Pauschale in Höhe von 15,00 Euro pro Person pro Tag erstattet.
- e. Sofern eine Absprache am Vortag der Veranstaltung zwischen Prüfungsleiter/in, eingesetzten Leistungsrichtern und einem Vereinsvertreter, des ausrichtenden Vereins, erforderlich ist, werden die Kosten in Höhe eines Tagesgeldes erstattet.
- f. Sofern im Vorfeld der Veranstaltung erforderliche Besichtigungen oder Einrichtungen am Veranstaltungsort vorgenommen werden müssen, ist eine Kostenerstattung (Fahrkosten und Tagesgeld) der erforderlichen Personen möglich.

7. Mannschaftswettkämpfe

- a. Im vom LV geschlossenen Vertrag oder in bestehender Vereinbarung werden die erforderlichen Kosten (Fahrkosten, Tagesgeld, Übernachtung bei mehrtägigen Veranstaltungen) übernommen, für:
 - i. Obmann der betroffenen Sparte als Mannschaftsführer oder ein benannter Vertreter, wenn der Obmann verhindert ist.
 - ii. Eingesetzte und erforderliche Personen, die sich aus dem Vertrag und der Prüfungsordnung ergeben.
- b. Die Teilnehmer erhalten ein Poloshirt mit Logo des LV. Die Organisation der Bekleidung erfolgt durch den verantwortlichen Obmann.
- c. Jugendliche Teilnehmer erhalten eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro.

8. Bundessiegerprüfungen.

- a. Der Obmann der betroffenen Sparte erhält als Mannschaftsführer das Tagesgeld, die Fahrkosten und die erforderlichen Übernachtungskosten erstattet. Die Kostenerstattung ist auch für den Anreisetag möglich. Ist der Obmann als Mannschaftsführer verhindert, so ernennt er einen Mannschaftsführer.
- b. Die Teilnehmer erhalten ein Poloshirt mit Logo des LV. Die Organisation der Bekleidung erfolgt durch den verantwortlichen Obmann.
- c. Jugendliche Teilnehmer erhalten eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro.

9. Jugendveranstaltung

- a. Führt der LV eine Jugendveranstaltung durch, erhält der Jugendwart eine Kostenerstattung des Tagesgeldes sowie die Fahrkosten und ggf. erforderliche Übernachtungskosten.
- b. Der Jugendwart erhält eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 15 Euro je Jugendlichen zur Verfügung für die Jugendveranstaltung.

10. Ehrenrat

- a. Der Ehrenrat erhält für erforderliche Tätigkeiten Tagesgeld, Fahrkosten und Verzehr.
- b. Die Kosten des Ehrenrates werden durch den LV ausgelegt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

11. Leistungsrichter

- a. Werden Leistungsrichter zu Terminen innerhalb des DVG zu Richter tagungen durch die Hauptgeschäftsstelle geladen, so ist eine Abrechnung der Fahrkosten und des Tagesgeldes sowie der erforderlichen Unterbringung durch den Landesverbandes möglich. Sofern die Kosten durch jemand anderes getragen werden, entfällt dieser Kostenerstattungsanspruch.
- b. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung zum DVG-Leistungsrichter gewährt der Landesverband eine Pauschale in Höhe von 300 Euro (vorher 100 Euro); dieser Anspruch ist spätestens 12 Monate nach erfolgter Richterprüfung einzureichen.

12. SKN-Seminare

- a. SKN-Referenten, die im Auftrag für den LV tätig sind, erhalten die Fahrtkosten und ein Tagegeld in Höhe von:
 - i. 35 Euro bei Erwerbsseminaren
 - ii. 50 Euro bei Fortbildungsseminaren
- b. Darüber hinaus erhalten die SKN-Referenten, die für den LV tätig sind, eine Beteiligung der SKN-Gebühren der Teilnehmer an Fortbildungsseminaren in Höhe von 20%.
- c. Der LV stellt den Teilnehmer eine Gebühr für die Seminare in Rechnung. Diese beträgt:
 - i. je Erwerbsmodul 35 Euro
 - ii. je Fortbildungsseminar 50 Euro

13. Wareneinkauf

- a. Der Wareneinkauf erforderlicher Waren/Güter für den LV obliegt dem Kassenwart bis 250,00 Euro.
- b. Bei Ausgaben über 250 Euro werden drei Angebote eingeholt. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand, wobei eine Mehrheit von 50% ausreichend ist.
- c. Ausgaben über 1.000 Euro erfordern den Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 50%.

14. Sonstiges

- a. Weitere Kostenerstattungen bis 1.000 Euro kann der geschäftsführende Vorstand per einfachen Mehrheitsbeschluss beschließen.
- b. Weitere Kostenerstattungen über 1.000 Euro kann die Jahreshauptversammlung per einfacher Mehrheit beschließen.

Diese Kostenordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des DVG LV Weser-Ems am **03.03.2024** beschlossen und tritt am **03.03.2024** in Kraft.